

wird überreicht

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Naturschutz
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

Amt d. NÖ Landesregierung

Hierauf bezieht sich der Bescheid vom
08.08.2025, RU5-BE-1785/001-2021

vorab per E-Mail: buergerbuero.landhaus@noel.gv.at
post.ru5@noel.gv.at

Wien, 18. November 2024
362/12 da/tu

Antragstellerin: **ASFINAG Autobahnen- und
Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft**
Austro Tower, Schnirchgasse 17
1030 Wien

diese vertreten durch: ASFINAG Bau Management GmbH
Austro Tower, Schnirchgasse 17
1030 Wien

beide vertreten durch: **Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH**
Volksgartenstraße 3, 2.OG
1010 Wien
(Vollmacht erteilt)

wegen: S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, 2. Verwirklichungsabschnitt
Schwechat – Groß Enzersdorf | Antrag auf Erteilung der
naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung

I. Vollmachtsbekanntgabe

II. Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung

1-fach

Beilage: Einreichoperat

I. Vollmachtsbekanntgabe

In umseits bezeichneter Rechtssache gibt die Antragstellerin bekannt, dass sie von der

Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH
Volksgartenstraße 3, 2. OG
1010 Wien

rechtsfreundlich vertreten wird. Die Rechtsvertreterin beruft sich auf die ihr erteilte Vollmacht und ersucht um Zustellung aller Schriftstücke zu ihren Handen.

II. Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung

1. Allgemeines und bisheriger Verfahrensgang

Mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vom 26.03.2015 (GZ BMVIT-312.401/0020-IV/ST-ALG/2015) wurde der Antragstellerin die Genehmigung für das Bundesstraßenbauvorhaben S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn (Gesamtvorhaben) erteilt. Die Genehmigung wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 18.05.2018, GZ W104 2108274-1/243E, rechtskräftig.

Mit Bescheiden der BH Gänserndorf vom 19.02.2021, GZ GFW2-NA-1854/001, der BH Bruck an der Leitha vom 19.02.2021, GZ BLW2-NA-1813/001, sowie des Amtes der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 22 - Wiener Umweltschutzabteilung, vom 20.08.2020, GZ MA22 – 4529/2019 bzw GZ MA22 – 4680/2019, wurde der Antragstellerin die naturschutzrechtliche Bewilligung für den Verwirklichungsabschnitt Schwechat – Groß Enzersdorf (VA02) erteilt.

Betreffend die genannten naturschutzrechtlichen Bescheide ist derzeit ein verbundenes Beschwerdeverfahren beim BVwG anhängig.

2. Naturschutzbehördliche Ausnahmebewilligung

Trotz der Umsetzung zahlreicher Schutz- und Minderungsmaßnahmen kann im Bereich des Baufeldes für das gegenständliche Vorhaben S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, 2. Verwirklichungsabschnitt Schwechat – Groß Enzersdorf, eine Berühring von Verbotstatbeständen nach § 18 NÖ NSchG 2000 („Tötung“) für die Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es bedarf daher aus Sicht der Antragstellerin einer naturschutzbehördlichen Ausnahmebewilligung.

Wie den beiliegenden Einreichunterlagen zu entnehmen ist, werden sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben gemäß § 20 Abs 4 iVm Abs 5 Z 3 NÖ NSchG 2000 erfüllt.



3. Antrag

Die Antragstellerin stellt vor diesem Hintergrund und auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen den

Antrag,

die Niederösterreichische Landesregierung möge gemäß § 20 Abs 4 iVm Abs 5 NÖ NSchG 2000 die Bewilligung für Ausnahmen von den Verboten des § 18 NÖ NSchG 2000 erteilen.

ASFINAG Bau Management GmbH für die
ASFINAG Autobahnen- und
Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

